

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 28. Feber 1997

5. Stück

12. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Feber 1997 betreffend die Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz des Burgenlandes
13. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. Jänner 1997, mit der Bestimmungen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt am Neusiedlersee erlassen werden
14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Feber 1997 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone

12. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Feber 1997 betreffend die Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz des Burgenlandes

Auf Grund der §§ 3, 6 und 8 des Preisgesetzes 1992, BGBl.Nr. 145/1992, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 5. Juni 1992, Zl. 36.900/7-III/7/92, betreffend die Beauftragung der Landeshauptmänner zur Bestimmung der Preise für bestimmte Lieferungen elektrischer Energie und damit zusammenhängender Nebenleistungen, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 131 vom 6. Juni 1992, wird im Namen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Preise für Einspeisungen

§ 1. (1) Für Lieferungen elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, in denen die elektrische Energie aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird, sowie aus mit konventionellen Brennstoffen gefeuerten Kraft-Wärme-Kupplungsanlagen durch ein nicht in den §§ 3, 4, 5 und 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl.Nr. 321/1987, in der geltenden Fassung, genanntes Unternehmen im Burgenland an die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) hat der Preis mindestens zu betragen:

I. Bei Einspeisung der gesamten Jahreserzeugung (ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf) aus Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpaßleistung bis einschließlich 2000 kW und mehrjähriger vertraglicher Bindung:

- a) In den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)

in der Hochtarifzeit	90,00 g/kWh
in der Niedertarifzeit	66,80 g/kWh
- b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)

in der Hochtarifzeit	47,30 g/kWh
in der Niedertarifzeit	42,10 g/kWh

II. Bei Einspeisung der gesamten Jahreserzeugung (ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf) aus Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpaßleistung von mehr als 2000 kW und mehrjährigen vertraglicher Bindung:

1. Arbeitspreis:

- a) In den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)

in der Hochtarifzeit	72,00 g/kWh
in der Niedertarifzeit	60,70 g/kWh
- b) In den Sommermonaten (April bis einschließlich September)

in der Hochtarifzeit	47,30 g/kWh
in der Niedertarifzeit	42,10 g/kWh

2. Leistungspreis S 113,08 je kW und Monat

Der Leistungspreis ist das Entgelt für jene Leistung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der drei niedrigsten 1/4-stündigen Monatsleistungen des Winterhalbjahres (Oktober bis März), aufgerundet auf volle kW, ergibt. Der

Leistungspreis darf für Einspeisungen in jenem Monat nicht verrechnet werden, in dem die Monatsleistung (niedrigster 1/4-stündiger Wert) gleich Null ist.

III. Bei Überschußlieferungen aus Stromerzeugungsanlagen:

- a) In den Wintermonaten Oktober bis einschließlich März)

in der Hochtarifzeit	72,00 g/kW
in der Niedertarifzeit	60,70 g/kW
- b) In den Sommermonaten (April bis einschließlich September)

in der Hochtarifzeit	42,60 g/kW
in der Niedertarifzeit	37,90 g/kW

(2) Kraftwerkseigenbedarf im Sinne des Abs. 1 Punkt I und II ist der für den Betrieb der jeweiligen Stromerzeugungsanlage erforderliche Bedarf an elektrischer Energie.

(3) Die im Abs. 1 genannten Preise sind Nettopreise; die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe ist hinzuzurechnen.

Tarifzeiten

§ 2. Als Hochtarifzeit (HT) und Niedertarifzeit (NT) im Sinne des § 1 gelten:

1. In den Wintermonaten an allen Tagen:
 - a) Hochtarifzeit 6 bis 22 Uhr
 - b) Niedertarifzeit 22 bis 6 Uhr
2. in den Sommermonaten:
 - a) Hochtarifzeit

Montag bis Freitag	6 bis 22 Uhr
Samstag	6 bis 13 Uhr
 - b) Niedertarifzeit

Montag bis Freitag	22 bis 6 Uhr
Montag	0 bis 6 Uhr
Samstag	0 bis 6 Uhr
	und 13 bis 24 Uhr
Sonntage und gesetzliche Feiertage	0 bis 24 Uhr

Meßpreis

§ 3. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, in deren Netz eingeliefert wird, dürfen den Einlieferern einen Meßpreis verrechnen. Der Meßpreis ist das Entgelt für die Beistellung der Meß-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die durch die Anschlußgröße oder den Einspeisungstarif bedingt sind. Die Höhe des Meßpreises für die Einrichtungen richtet sich nach dem im jeweiligen Preisbescheid für das

beziehende Elektrizitätsversorgungsunternehmen festgesetzten Meßpreis.

Schlußbestimmungen

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. September 1992, betreffend die Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz des Burgenlandes, verlaublich im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" Nr. 229 vom 2. Oktober 1992 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan eh.

13. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. Jänner 1997, mit der Bestimmungen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt am Neusiedlersee erlassen werden

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl.Nr. 87/1989, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 429/1995, wird verordnet:

§ 1

Auf dem Neusiedlersee sind Verkehr und Betrieb von Sportfahrzeugen und Segelbrettern verboten, sofern auf diesen nicht optische Notsignalgeber mitgeführt werden.

§ 2

Optische Notsignalgeber im Sinne des § 1 sind Lichter, die im Gefahrenfall in Betrieb gesetzt werden können und ein weißes helles Funkellicht mit einer Blitzfolge von rund 60 Blitzen pro Minute ausstrahlen.

§ 3

Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrten im Rahmen behördlich bewilligter Wassersportveranstaltungen;
2. Probefahrten von Fahrzeugen, die von Bootsbauern mit Unternehmensstandort am Neusiedlersee erzeugt oder repariert werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 40 des Schiffahrtsgesetzes 1990 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1997 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan eh.

14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Feber 1997 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 5 des Schiffahrtsgesetzes 1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 429/1995 wird verordnet:

Im Interesse der ungestörten Durchführung der Seefestspiele wird der zwischen dem Festspielgelände Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur Schutzzone erklärt. Dort ist das Befahren dieses Gebietes und das Ankern ebendort mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art am

11., 12., 13., 18., 19., 20., 24., 25.,
26., 27., 31. Juli 1997 sowie
1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17.,
21., 22., 23., 24. August 1997
jeweils in der Zeit zwischen
19.30 und 23.30 Uhr verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen die Boote:

- a) der Festspielleitung
- b) der Bundesgendarmerie
- c) der Zollwache
- d) des Rettungs- und Feuerlöschdienstes.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 40 des Schiffahrtsgesetzes 1990 bestraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan eh.